

§ 7 Bgld. L-UAG Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Bgld. L-UAG - Gesetz über die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Zum Schutz der Umwelt hat die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen.
- (2) Das Land hat Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Burgenländischen Landesumwelthanwaltschaft so zeitgerecht zu übermitteln, dass eine fachlich fundierte Stellungnahme möglich ist.
- (3) Die Stellungnahmen der Burgenländischen Landesumwelthanwaltschaft sind öffentlich.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at